



Doppel

Jakob Brunnschweiler
Regierungsrat
Bau- und Umweltdirektor
Tel. 071 353 68 70
Fax 071 353 68 33
Jakob.Brunnschweiler@ar.ch

Herisau, 23. November 2011/Lz/nf

Gemeinden Speicher: Ausscheidung der Grundwasserschutzzonen für die Quelfassungen der Wasserversorgung Speicher im Gebiet Neppenegg; Genehmigung

A. Sachverhalt

1. Die Wasserversorgung Speicher besitzt und betreibt im Gebiet Neppenegg auf dem Gemeindegebiet von Speicher 1 Quelfassung. Die Quelle gehört zum Quellgebiet Almenweg der Wasserversorgung Speicher. Der mittlere Quellertrag aus dem Gebiet Neppenegg beträgt ca. 2'700 m³. Das Quellgebiet Almenweg liefert total eine mittlere Wassermenge von ca. 100'000 m³/Jahr.

2. Die Wasserversorgung Speicher liess 2007 zusammen mit der Wasserversorgung Trogen den Zustand und die Schutzwürdigkeit aller genutzten Quelfassungen extern überprüfen. Gestützt auf die Resultate der Überprüfung werden zukünftig noch 80 % des ursprünglichen Quellertrages genutzt und entsprechend geschützt. Die übrigen Quelfassungen werden im Rahmen der Notwasserversorgung weiter gewartet und aufrecht erhalten.

3. Nach Abschluss der Voruntersuchungen (geometrische Einmessungen, Schüttungsmessungen, Entnahme von Wasserproben, Trinkwasseranalysen etc.) beschloss die Wasserversorgung Speicher, die im Bericht genannte Quelfassung 13.1 rechtskräftig zu schützen. Die Fassung liegt im Wald. Die Quellen Neppenegg wurden 1995 total erneuert. Trotz der Sanierung sollen die Quellen 14.1 bis 14.3 zukünftig nicht mehr genutzt werden.

4. Am 22. April 2009 reichte die Gemeinde Speicher beim Amt für Umwelt die für die Grundwasserschutzzonenausscheidung für die Quelfassung Neppenegg notwendigen Unterlagen (Schutzzonenplan Neppenegg inkl. Gefahrenkataster, Schutzzonenreglement und hydrogeologischem Bericht vom 20. März 2009 zur Vorprüfung ein.

5. Im Anschluss an die Vorprüfung vom 27. Januar 2010 und die Informationsveranstaltung vom 16. September 2010 wurden der Gemeinde Speicher die überarbeiteten Unterlagen mit Schutzzonenplan Neppenegg, Nr. 06-08/2, 1:2000, vom 14. Juni 2010, sowie zugehörigem Schutzzonenreglement zur Durchführung des öffentlichen Planauflageverfahrens zugestellt.



6. Der Gemeinderat Speicher genehmigte die Grundwasserschutzzonen zuhanden der Planaufgabe am 27. Oktober 2011.

7. Die öffentliche Auflage der Grundwasserschutzzonen um die Quelfassungen Neppenegg erfolgte vom 1. Juli 2011 während 30 Tagen bis am 2. August 2011.

8. Gegen die Beschlüsse des Gemeinderates Speicher gingen beim Departement Bau und Umwelt keine Einsprachen ein.

9. Mit Schreiben vom 3. Oktober 2011 hat der Gemeinderat Speicher die Grundwasserschutzzonen Neppenegg dem Departement Bau und Umwelt von Appenzell Ausserrhoden zwecks Genehmigung und Erlass eingereicht.

10. Die Grundwasserschutzzonen Neppenegg umgrenzen das nähere Einzugsgebiet der Quelle Nr. 13.1 (751.250-G1).

11. Folgende Fassungen wurden trotz der Sanierung als für die zukünftige Nutzung ungenügend bewertet und sollen dementsprechend weder genutzt noch geschützt werden:

Einläufe	Quellenkataster
14.1,	751.251-G13
14.2, 14.3	751.251-G14

12. Folgende Unterlagen wurden für die Abgrenzung der Schutzzonen Neppenegg unter anderem verwendet:

- Hydrogeologischer Bericht „Ausscheidung von Grundwasserschutzzonen für die Quellen im Gebiet Almenweg – Neppenegg – Unterbach - Harzig“ vom 20. März 2009
- Schutzzonenplan 1:2000 „Neppenegg“ (Nr. 06-08/2) vom 14. Juni 2010
- Schutzzonenreglement für die Quelfassungen Neppenegg vom 14. Juni 2010

13. Die erwähnte Quelfassung bringt eine mittlere Schüttung von ca. 5 l/min. oder rund 2'700 m³/Jahr. Mit der mittleren Schüttungsmenge des Quellgebietes Almenweg kann etwa ein Viertel (25 %) des Wasserbedarfs der Gemeinde Speicher abgedeckt werden.

B. Erwägungen

1. Gemäss Art. 20 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung (Gewässerschutzgesetz, GSchG, SR 814.20) scheiden die Kantone Schutzzonen für die im öffentlichen Interesse liegenden Grundwasserfassungen und -anreicherungsanlagen aus. Sie legen die notwendigen Eigentumsbeschränkungen fest.

2. Gemäss Abs. 2 desselben Artikels obliegt es den Eigentümern der Grundwasserfassungen, die Grundlagen für die sachdienliche Abgrenzung der Schutzzonen zu beschaffen, die erforderlichen dinglichen Rechte zu erwerben und allfällige Entschädigungen für Eigentumsbeschränkungen auszurichten.



3. Nach Art. 71 Abs. 4 des Gesetzes über die Einführung der Bundesgesetze über den Umweltschutz und über den Schutz der Gewässer (Umwelt- und Gewässerschutzgesetz; UGsG, bGS 814.0) ist das Departement Bau und Umwelt zuständig für den Erlass von Grundwasserschutzzonen. Das Verfahren richtet sich nach Art. 71 Abs. 2 und Abs. 3 UGsG. Für die Behandlung von Einsprachen gegen Schutzzonenpläne und -reglemente ist ebenfalls das Departement Bau und Umwelt zuständig (Art. 71 Abs. 3 UGsG).

4. Der Schutzzonenplan für die Quelfassungen Neppenegg wurde gemäss den Vorgaben der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung, der Wegleitung Grundwasserschutz und gestützt auf die Quelluntersuchungen erarbeitet. Der Radius für die Schutzzone S2 wurde unter anderem gestützt auf die hydrogeologischen Untersuchungen (u.a. Markierversuche) festgelegt. Insbesondere entlang des Goldibaches wurde der Radius der Schutzzone S2 (ab Grenze Fassungsgebiet S1) auf ca. 130 m vergrössert. Die Schutzzone S3 wurde mit dem normalen Radius (100 m) definiert.

5. Der Gefahrenkataster enthält die bestehenden Gefährdungen. In der Schutzzone S2 der zu erlassenden Schutzzonen befindet sich nebst den forst- und landwirtschaftlich genutzten Flächen nur ein Erschliessungsweg. Dementsprechend findet eine mögliche Beeinträchtigung der Quellen allenfalls durch die landwirtschaftliche Nutzung statt.

6. Das Schutzzonenreglement wurde aufgrund des Musterreglements und der im Rahmen der Vorprüfung vom 27. Januar 2010 vorgenommenen Änderungen erarbeitet.

7. In materieller Hinsicht werden die vorhandenen Gefahrenpunkte durch das öffentlich aufgelegte Schutzzonenreglement generell abgedeckt. In Art. 1 eines jeden Schutzzonenreglements wird zudem explizit darauf hingewiesen, dass strengere bau- und planungsrechtliche Bestimmungen und Vorschriften sowie die Umwelt- und Gewässerschutzgesetzgebung vorbehalten bleiben.

8. Das Schutzzonenreglement Neppenegg kann in der vorliegenden Form genehmigt werden. Im Rahmen der periodisch vorgesehenen Überarbeitung der Grundwasserschutzzonen können Änderungen in die Schutzzonenunterlagen übernommen werden.

9. Im kantonalen Quellenkataster sind alle Brunnenstuben, im Fall der Quelle Nr. 14.2/14.3 sogar die Einzelquellen, eingetragen. Den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend wird der Quellenkataster angepasst.

C. Entscheid

1. Die Grundwasserschutzzonen für die Quelfassungen Neppenegg (Schutzzonenplan samt Gefahrenkataster und Schutzzonenreglement), im Besitz der Wasserversorgung Speicher, werden im Sinne der vorstehenden Erwägungen genehmigt und erlassen.

2. Der kantonale Quellenkataster wird den Erwägungen entsprechend angepasst.

3. Die Gewässerschutzkarte Speicher wird angepasst und mit den Grundwasserschutzzonen Neppenegg sowie dem sie umgrenzenden Gewässerschutzgebiet A_u ergänzt. Die provisorischen Grundwasserschutzzonen Neppenegg werden aufgehoben.



4. Allfällige Gesuche für Ausnahmen vom Verbot des Flüssigdünger- und Mistaustrages in der Schutzzone S2 sind, mit den notwendigen Nachweisen, dem Amt für Umwelt einzureichen.

5. Mitteilung im Amtsblatt und an:

- Wasserversorgung Speicher, Gemeindehaus, 9042 Speicher *
- Gemeinderat Speicher, Gemeindehaus, 9042 Speicher**
- Amt für Umwelt***

Rechtsmittel: Dieser Entscheid kann innert 20 Tagen seit der Zustellung mit Rekurs an den Regierungsrat (Adresse: Kantonskanzlei, 9102 Herisau) weitergezogen werden. Die schriftliche Rekurseingabe hat einen Antrag und eine kurze Begründung zu enthalten. Der angefochtene Entscheid ist dem Rekurs beizulegen (Art. 30 und 35 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege, bGS 143.1).

Versandt am: - 1. Dez. 2011

Departement Bau und Umwelt

Jakob Brunnschweiler, Regierungsrat

Beilagen:

- * - 3 Schutzzonenpläne Quelfassungen Neppenegg mit Genehmigungsvermerk
- 3 Schutzzonenreglemente Neppenegg mit Genehmigungsvermerk
- ** - 1 Schutzzonenplan Quelfassungen Neppenegg mit Genehmigungsvermerk
- 1 Schutzzonenreglement Neppenegg mit Genehmigungsvermerk
- Grundbuchanmeldung zuhanden des Grundbuchamtes Speicher
- *** - 1 Schutzzonenplan Quelfassungen Neppenegg mit Genehmigungsvermerk
- 1 Schutzzonenreglement Neppenegg mit Genehmigungsvermerk

Ø DBU, Sekr., Lz